

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 31/91 vom 7. November 1991

Geschäftsverzeichnissnr. 225

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 304 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, erhoben von der Provinz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, F. Debaedts, K. Blanckaert, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift vom 30. Juni 1990, die dem Hof mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief (Poststempel unleserlich) zugesandt wurde und am 3. Juli 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Provinz Namur, vertreten durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrats, die Nichtigerklärung von Artikel 304 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, das im Belgischen Staatsblatt vom 30. Dezember 1989 veröffentlicht worden ist.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 3. Juli 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Am 5. Juli 1990 haben die referierenden Richter geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes mit am 13. September 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 14. und 17. September 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 15. September 1990.

Der Ministerrat und die Flämische Exekutive haben mit am 29. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen

Einschreibebriefen je einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften von diesen Schriftsätzen wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 28. November 1990 den Adressaten zugestellt worden sind, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 28. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem Frau I. Pétry den Vorsitz des Hofes angetreten hatte.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. September 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte und der Vertreter des Ministerrates über die Terminfestsetzung informiert wurden. Dies erfolgte mit am 15. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 16. Juli 1991 den Adressaten zugestellt wurden.

Durch Anordnungen vom 28. November 1990 und 22. Mai 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 30. Juni 1991 bzw. 30. Dezember 1991 verlängert.

In der Sitzung vom 25. September 1991

- erschienen
RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Provinz Namur, vertreten durch den Ständigen Ausschuß des Provinzialrates, mit Sitz in Namur, Palais provincial, Place St. Aubain,
Herr Pierre Denis, erster Rechtsberater beim Ministerium für Innere Angelegenheiten und das Öffentliche Amt, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel,
RA G. Schoeters loco RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30 in 1040 Brüssel,
- haben die Richter D. André und F. Debaedts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und der Vertreter des Ministerrates angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über des Schiedshof geführt.

III. Die angefochtene rechtsnorm

1. Artikel 69 des Provinzgesetzes bestimmt, daß der Provinzialrat gehalten ist, jedes Jahr alle Ausgaben, die die Provinz gemäß den Gesetzen zu tragen hat, und insbesondere diejenigen, die zu 1° bis 21° aufgeführt sind, in den Ausgabenplan einzutragen.

Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen :

"Artikel 69 3° des Provinzgesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 27. Mai 1975, wird mit folgendem Wortlaut wieder in Kraft gesetzt :

3° die erforderlichen Kredite zur Deckung der Finanzlast bezüglich der Stelle eines Brigadenkommissars im Sinne des Artikels 206 des neuen Gemeindegengesetzes;"

2. Mit dieser neuen Bestimmung bezweckt der Gesetzgeber, dem Staat die Finanzlast der Brigadenkommissare zu ersparen. In ihrem Kommentar zu dieser Bestimmung hat die Regierung nämlich folgendes dargelegt : "Der Innenminister hat keinerlei Weisungsbefugnis über die Brigadenkommissare; sie werden vom Provinzgouverneur ernannt, einstweilig enthoben und abgesetzt, und üben ihr Amt unter der Aufsicht des Bezirkskommissars aus. Es gibt also keinen Grund dafür, daß die Entlohnung der Brigadenkommissare weiterhin zu Lasten des Haushalts des Innenministeriums gehen soll. In Anbetracht der spezifischen Aufgaben und der Aufsichtsverhältnisse der Brigadenkommissare ist es angebracht, daß ihre Entlohnung und Ausrüstung zu Lasten des Haushalts der Provinz gehen" (Drucks. Kammer, Sitzungsperiode 1989-1990, Nr. 975/1, Begründungsschrift, S. 104).

Bei der Debatte im Senat ist der Innenminister davon ausgegangen, daß "die Brigadenkommissare eine rein provinziale Aufgabe erfüllen" (Drucks. Senat, Sitzungsperiode 1989-1990, Bericht, 849/5, S. 14); vor dem Kammerausschuß hat der Minister dargelegt, "daß er immer noch von dem Grundsatz ausgeht, daß derjenige, der über die Kompetenzen verfügt, auch die entsprechende Finanzlast zu tragen hat. Da der Brigadenkommissar vom Provinzgouverneur ernannt, einstweilig enthoben und abgesetzt wird und der Minister keinerlei Weisungsbefugnis über ihn hat, ist es normal, daß seine Entlohnung und Ausrüstung zu Lasten des Haushalts der Provinz gehen" (Drucks. Kammer, Sitzungsperiode 1989-1990, Bericht, 975/15, S. 15).

IV. In rechtlicher beziehung

Zulässigkeit

a) Klagefähigkeit

1.A.1. Der Ministerrat stellt fest, daß der Rechtsanwalt der klagenden Partei den Akten eine gleichlautende Ausfertigung des Beschlusses vom 14. Juni 1990 hinzugefügt habe, mit dem der Ständige Ausschuß des Provinzialrates von Namur beschlossen habe, "beim Schiedshof eine Klage gegen das Programmgesetz zu erheben". Die klagende Partei lege aber keinen vorherigen Beschluß des Provinzialrates vor und berufe sich auch nicht auf einen solchen Beschluß. Der Ständige Ausschuß sei zwar dafür zuständig, namens der Provinz beim Schiedshof eine Nichtigkeitsklage zu erheben; dazu müsse er aber - so der Ministerrat - gemäß Artikel 74 in Verbindung mit Artikel 106 5° des Provinzgesetzes vom Provinzialrat ermächtigt sein.

Die klagende Partei antwortet in ihrem Schriftsatz, daß der Ministerrat nicht die These entwickle, der zufolge die beim Schiedshof eingereichte Nichtigkeitsklageschrift einer gerichtlichen Klage bezüglich des Gemeindevermögens gleichgestellt werde, für welche der Provinzialrat gemäß Artikel 74 des Gesetzes seine Ermächtigung zu erteilen habe. Wie dem auch sei, es sei zu bemerken, daß der Provinzialrat mit Beschluß vom 7. Dezember 1990 die am 14. Juni 1990 vom Ständigen Ausschuß getroffene Entscheidung, beim Schiedshof eine Nichtigkeitsklage gegen Artikel 304 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 zu erheben, nötigenfalls formell bestätigt habe.

1.B.1. Die Klageerhebung durch den Ständigen Ausschuß des Provinzialrates von Namur aufgrund der Artikel 1 und 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 74 des Provinzgesetzes, der vorschreibt, daß die vorherige Ermächtigung durch den Provinzialrat für das Führen von Gerichtsverfahren bezüglich des Vermögens der Provinz erforderlich ist. Demzufolge hat der Ständige Ausschuß des Provinzialrats von Namur die Fähigkeit, als Organ der juristischen Person öffentlichen Rechts, die die Provinz Namur ist, vor dem Hof aufzutreten.

b) Interesse an der Klageerhebung

1.A.2. Der Ministerrat behauptet ferner, daß die Provinz kein Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen eine Rechtsnorm, die die Erhöhung der Pflichtausgaben der Provinzen bezwecke, nachweisen könne, weil der Gesetzgeber diese Ausgaben zwar tatsächlich erhöht habe, die Provinzen aber in die Lage versetzt worden seien, diese Ausgaben zu bestreiten, zumal der Provinzialrat die Pflichtausgaben im Ausgabenetat erhöhen müsse und dafür zuständig sei, entsprechende Steuern zu erheben.

In ihrer Antwort erwidert die klagende Partei, daß nicht behauptet werden könne, daß sie durch den bloßen Umstand, daß eine Körperschaft neue, ihr auferlegte Lasten auf ihre Angehörigen abwälzen könne, jedes Interesse verlieren würde, es sei denn, was absurd wäre, man ginge davon aus, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts kein Interesse daran hätte, ihre Ausgaben in möglichst vernünftigen Grenzen zu halten, und demzufolge nicht daran interessiert wäre, nicht zur Erhebung neuer Steuern zu Lasten ihrer Angehörigen verpflichtet zu werden.

1.B.2. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt folgendes :

"... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan".

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können Nichtigkeitsklagen "von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, ..." erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß die natürliche oder juristische Person ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt bei all denjenigen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig betroffen werden könnte.

1.B.3. Da Artikel 304 des Programmgesetzes vom 29. Dezember 1989 zum Zweck hat, die Provinzen für die der Stelle eines Brigadenkommissars inhärente Finanzlast aufkommen zu lassen, hat die Provinz Namur ein Interesse daran, beim Hof eine Klage gegen diese Bestimmung zu erheben, weil nämlich die Finanzlage der Provinz durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig betroffen werden kann.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund : Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung

2.A.1. Ein erster Klagegrund geht von der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus :

"indem die angefochtene Rechtsnorm den Haushalt der Provinzen mit den Bezügen und Kosten der Brigadenkommissare belastet, während die Bezüge und Kosten aller anderen Staatsbeamten der Provinzialregierung zu Lasten des Staates gehen;

während eine solche Diskriminierung auf dem eindeutig falschen Kriterium der Erfüllung von Aufgaben im

provinzialen Interesse durch die Brigadenkommissare beruht und auf jeden Fall die Regel der Gleichheit unter den nachgeordneten Behörden verletzt wird, wenn einer von diesen die Kosten bezüglich der der staatlichen Kompetenz unterstehenden Aufgaben aufgebürdet werden".

Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß die Provinz nicht berechtigt sei, eine Diskriminierung geltend zu machen, weil sie ihre Situation mit derjenigen der anderen nachgeordneten Behörden vergleiche, ohne diese übrigens näher zu bezeichnen.

Im vorliegenden Fall behandle die angefochtene Rechtsnorm die Provinz Namur nicht anders als die übrigen Provinzen. Dem Ministerrat zufolge gehe aus dem Provinzgesetz selbst hervor, daß die nationale Obrigkeit dafür zuständig sei, nachgeordneten Behörden Aufgaben zuzuweisen und deren Finanzierung zu regeln, namentlich indem sie bestimme, daß diese nachgeordneten Behörden die entsprechenden Ausgaben zu tragen hätten. Der Ministerrat fügt hinzu, es gehöre zum Wesen selbst der Provinzialinstitution, die - von gewissen Formen der Sonderaufsicht abgesehen - dem Nationalstaat untergeordnet sei, Ausgaben bezüglich auf ihrem Gebiet ausgeübter Zuständigkeiten zu tragen, die aber nicht zu ihrem Ressort gehörten.

Die Flämische Exekutive wundert sich, ob und inwieweit nachgeordnete Behörden sich auf den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot im Sinne der Artikel 6 und 6bis der Verfassung berufen dürfen. Namentlich unter Bezugnahme auf das Urteil des Schiedshofes vom 26. Januar 1986 legt die Flämische Exekutive dar, daß die Artikel 6 und 6bis der Verfassung darauf abzielten, die Bürger vor einem unrechtmäßigen Auftreten der Behörden zu schützen, nicht aber die Behörden. Auch wenn eine nachgeordnete Behörde sich grundsätzlich auf die Artikel 6 und 6bis der Verfassung berufen könne, erhebe sich dennoch die Frage, ob ihr diese Möglichkeit in allen Fällen, in denen sie das erforderliche Interesse geltend mache, zustehe. Die Rechte und Pflichten, die - wie im vorliegenden Fall - ihre Ursache in Steuer- und Haushaltsangelegenheiten hätten, seien nicht als bürgerliche Rechte und Pflichten zu betrachten, die unter die Anwendung des Artikels 6bis der Verfassung fielen, wenn eine juristische Person öffentlichen Rechts die klagende Partei sei.

In seinem Schriftsatz erwidert der Ständige Ausschuß des Provinzialrates von Namur, daß die Verfassung zwar die Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz verkünde, aber die Regel der rechtlichen Gleichheit besonders fruchtbar sei und Anlaß zu einer ausgiebigen Rechtsprechung und Rechtslehre gegeben habe, die zu einer beträchtlichen Entwicklung des Begriffs geführt hätten. Wenn man also annehme, was die Rechtsprechung des Staatsrats bestätige, daß diese Gleichheitsregel für aus Bürgern zusammengesetzte Gruppen gelte,

leuchte es nicht ein, was diese Gruppe selbst daran hindere, sich auf eine Behandlungsungleichheit gegenüber anderen, nach dem positiven Recht ähnlich beschaffenen Gruppen zu berufen. Eine Vereinigung ohne Gewinnzweck, eine Stiftung oder eine Handelsgesellschaft könne sich auf die Bestimmungen des Artikels 6 der Verfassung berufen; es leuchte nicht ein, was Körperschaften öffentlichen Rechts daran hindern würde, es zu tun. Wenn bei juristischen Personen öffentlichen Rechts Beschränkungen angenommen würden, so könnten sich diese ohnehin nicht auf die politischen Gebietskörperschaften beziehen, die der Verfassungsgeber mit der Vertretung der provinziellen Interessen beauftragt habe.

Die klagende Partei stellt in ihrem Schriftsatz ferner fest, daß die intervenierenden Parteien nirgendwo darlegten, warum die angefochtene Rechtsnorm die Gehälter und Kosten der Brigadenkommissare dem Haushalt der Provinzen zur Last lege, während die Gehälter und Kosten aller anderen Staatsbediensteten, die ein Amt bei der Provinzialregierung ausübten, zu Lasten des Staates gingen. Zudem wird darauf hingewiesen, daß die Brigadenkommissare überhaupt keine provinzielle Aufgabe hätten; sie würden gemäß den vom König festgelegten Bestimmungen vom Gouverneur ernannt, erfüllten ihre Aufgaben unter der Weisungsbefugnis des Bezirkskommissars, der ein Kommissar der Exekutive sei; die Anzahl der Brigadenkommissare sei vom Gouverneur festzusetzen, der in diesem Fall nicht in seiner Eigenschaft als Provinzialorgan handele.

Die Kosten und Entlohnung aller anderen Staatsbediensteten, die ein Amt bei der Provinzialregierung innehätten, gingen zu Lasten des Staates.

Die Erklärung, die die Regierung vor den Kammern gegeben habe, um die Übernahme der Kosten der Kommissare durch die Provinzen zu begründen, sei offensichtlich unrichtig. Sie erfüllten nämlich keine rein provinzielle Aufgabe.

Die eingeführte Diskriminierung bezüglich der Finanzierung der Staatsbediensteten, die ihr Amt bei der Provinzialregierung ausübten, beruhe offensichtlich auf dem unrichtigen Kriterium, wonach die Kommissare eine Aufgabe provinziellen Interesses erfüllten.

Die Argumentierung, der zufolge sich alle Provinzen hinsichtlich der Finanzierung der Brigadenkommissare in der gleichen Lage befänden, sei unerheblich; diese Argumentierung wäre sei nur insofern zulässig, als in Anbetracht objektiver Kriterien die Anzahl der Brigadenkommissare, für deren Entlohnung die Provinz aufzukommen hätte, aufgrund objektiver Kriterien deutlich festgelegt worden wäre.

Daß die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und des Diskriminierungsverbotes nicht ausschließen,

daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt werde, gelte insofern, als das Unterscheidungskriterium objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt werden könne.

Die klagende Partei kommt zu dem Schluß, daß dies nicht der Fall sei, wenn es darum gehe, daß die Provinzen die Last der Brigadenkommissare zu tragen hätten, was auf dem eindeutig unrichtigen Kriterium beruhe, wonach diese Beamten Aufgaben rein provinzialen Interesses erfüllten.

a) *Zur Anwendbarkeit der Artikel 6 und 6bis*

2.B.1. Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten für alle den Belgiern eingeräumten Rechte und Freiheiten.

2.B.2. Die in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verankerten Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten nicht nur für einzelne Bürger, sondern können auch auf Gruppen von Bürgern angewandt werden.

Eine Provinz ist eine politische Körperschaft; sie besteht aus einem Territorium, Einwohnern, mit eigenen Organen und bestimmten Interessen. Sie hat Rechtspersönlichkeit und daher ein Eigenvermögen. Sie ist eine Gemeinschaft von Bürgern, die durch lokale Verhältnisse vereinigt sind. Artikel 31 der Verfassung beauftragt die Provinzialräte damit, die provinziellen Belange zu regeln. Zwar ist eine Provinz, wie jede andere öffentliche Einrichtung auch, ein Instrument im Dienste der Interessen der Bürger; dennoch vertritt sie gemäß dem Gesetz eine bestimmte Art von Interessen.

Demzufolge hat jede Provinz ein Recht auf Gleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Gruppen, die durch das positive Recht auf ähnliche Weise gebildet sind.

b) *Zur Hauptsache des Klagegrundes*

2.B.3. Artikel 304 des Programmgesetzes vom 29. Dezember 1989 hat zum Zweck, alle belgischen Provinzen ohne Ausnahme die der Stelle eines Brigadenkommissars inhärente Finanzlast tragen zu lassen. Der Artikel schafft also keinen Behandlungsunterschied innerhalb ein und derselben Kategorie juristischer Personen öffentlichen Rechts, die den Verfassungsschutz genießen - im vorliegenden Fall die Provinzen.

Die klagende Partei kann sich nicht mit Recht auf das Bestehen einer Diskriminierung angesichts zweier Kategorien von Rechtspersonen berufen, die sich zu stark voneinander

unterscheiden, um verglichen zu werden - der Staat einerseits, die Provinzen andererseits.

Der von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgehende Klagegrund ist also unbegründet.

Zweiter Klagegrund : Verletzung von Artikel 107quater der Verfassung und Artikel 6 §1 VIII 2° und 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen

3.A.1. Ein zweiter Klagegrund geht von der Verletzung von Artikel 107ter der Verfassung sowie von Artikel 6 §1 VIII 2° und 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen aus :

"indem die angefochtene Rechtsnorm die Provinzen mit einer Aufgabe belastet, die zum Zuständigkeitsbereich des Staates gehört und durch die allgemeine Finanzierung der Provinzen finanziert werden soll, während die allgemeine Finanzierung der Provinzen zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehört und es dem Staat nicht zusteht, das Konto der Provinz mit der Übernahme von Aufgaben, die zum Zuständigkeitsbereich der nationalen Obrigkeit gehören, zu belasten".

Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit des Klagegrunds; nur der Staat und die Regionen hätten ein Interesse daran, daß die aus Artikel 6 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen entnommenen Zuständigkeiten gegenseitig beachtet würden.

Im übrigen sei im Bereich der Finanzierung der Provinzen den den Regionen zugewiesenen Kompetenzen nicht zu entnehmen, daß der Staat nicht mehr zuständig sei, den Provinzen Aufgaben zuzuteilen.

Die Zuständigkeit, die Finanzierung einer von den Provinzen zu erfüllenden Aufgabe zu regeln, schließe nicht die Zuständigkeit ein, diesen Körperschaften eine Aufgabe zuzuteilen.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine von den Provinzen zu erfüllende Aufgabe handele, die jedoch mit einer Angelegenheit zusammenhänge, für die die nationale Obrigkeit zuständig sei, sei die nationale Obrigkeit berechtigt, ihre Finanzierung zu regeln und demzufolge die Behörde zu bestimmen, die die entsprechenden Ausgaben zu tragen habe.

Die Flämische Exekutive legt dar, daß die angefochtene Rechtsnorm nur insofern gegen die im Klagegrund angeführten Vorschriften verstoßen könne, als feststehe, daß die dem Provinzialrat auferlegte Verpflichtung, Kredite zu Lasten der Konten der Provinz einzuführen, automatisch zur Folge habe, daß die infolgedessen der Provinz obliegenden Ausgaben

nach einer der in Artikel 6 VIII 2° und 3° des Sondergesetzes bestimmten Arten finanziert würden.

Im vorliegenden Fall würden die entsprechenden Ausgaben auf eine andere Weise finanziert bzw. könnten auf eine andere Weise finanziert werden, so daß die angefochtene Rechtsnorm nicht notwendigerweise eine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift verletze.

In ihrer Antwort macht die klagende Partei geltend, daß nicht ernstlich behauptet werden könne, daß nur eine Region das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung einer Rechtsnorm nachweise, mit der der Normgeber seinen Zuständigkeitsbereich überschreite.

Der Verfassungsgeber habe folgendes bestimmt : "Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan" (Artikel 107ter §2 Absatz 3).

Derjenige, der sich über die Mißachtung der Zuständigkeiten der Region durch die nationale Obrigkeit beschwere, könne sich zwar nicht damit zufriedengeben, sein Interesse mit dem Bemühen zu begründen, von der "richtigen Behörde" verwaltet zu werden.

Im vorliegenden Fall weise die klagende Partei ihr Interesse nach, indem die angefochtene Rechtsnorm dadurch, daß sie ihr neue Finanzlasten auferlege, ihre Situation unmittelbar und ungünstig betreffe.

Die Regionen - so fährt die klagende Partei fort - seien seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1988 zuständig für die Finanzierung der von den Provinzen zu erfüllenden Aufgaben, außer wenn sich diese Aufgaben auf Angelegenheiten bezögen, für die die nationale Obrigkeit zuständig sei. Selbstverständlich gehöre die Koordinierung der ländlichen Polizeidienste keineswegs zum provinziellen, sondern zum nationalen Interesse. Es könne also nicht hingenommen werden, daß der Nationalgesetzgeber den Provinzen die Ausgaben für eine zum nationalen Interesse gehörende Angelegenheit aufbürde, ohne daß von der nationalen Obrigkeit irgendeine Maßnahme getroffen werde, um ihre Finanzierung zu gewährleisten.

Demzufolge könne nicht hingenommen werden, daß die allgemeine Finanzierung der Provinzen den Regionen zustehe, während der Staat gleichzeitig den Provinzen die Ausgaben bezüglich ihrer Aufgaben aufbürden könne, so daß die Regionen dadurch, daß sie die Provinzen finanzierten, die zum Aufgabenbereich des Staates gehörenden Aktivitäten finanzierten.

Abschließend bringt die klagende Partei vor, daß die angefochtene Rechtsnorm nicht darauf abziele, den Provinzen

eine neue Aufgabe zuzuteilen, sondern lediglich den Provinzen Aufgaben, die zum nationalen Interesse gehörten, aufzubürden.

Es sei unannehmbar, daß der Staat den Provinzen nunmehr Aufgaben zuteilen könne, während er sich nicht um die Finanzierung dieser Aufgaben kümmere und somit die Last ihrer Finanzierung größtenteils den Regionen überlasse.

3.B.1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes : "Der Schiedshof entscheidet durch Urteil über Klage auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis der Verfassung erwähnten Regel wegen Verstoßes gegen

1° die von der Verfassung oder kraft derselben festgelegten Regeln zur Bestimmung der verschiedenen Befugnisse des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen oder gegen

2° die Artikel 6, 6bis oder 17 der Verfassung".

Artikel 2 desselben Sondergesetzes bestimmt folgendes :

"Die in Artikel 1 erwähnten Klagen werden erhoben

1° vom Ministerrat, von der Exekutive einer Gemeinschaft oder einer Region,

2° von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, oder

3° von den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder".

3.B.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 unterscheidet nicht zwischen den Klägern je nach der Art der Verfassungsvorschriften, deren Verletzung sie geltend machen. Das Gesetz setzt voraus, daß die natürlichen und juristischen Personen, die eine Klage erheben, ihr Interesse nachweisen.

3.B.3. Da der Ständige Ausschuß der Provinz Namur ihr Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 304 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 nachgewiesen hat, der darauf abzielt, die der Stelle eines Brigadenkommissars inhärente Finanzlast von den Provinzen tragen zu lassen, kann er sich dafür entscheiden, sich auf einen Klagegrund zu berufen, der von der Verletzung der Vorschriften der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat und Regionen ausgeht - im vorliegenden Fall Artikel 107quater der Verfassung und Artikel 6 §1 VIII 2° und 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen.

3.B.4. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980

in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt, daß die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107quater der Verfassung bezieht, folgende sind :

"VIII. Was die nachgeordneten Behörden betrifft :

(...)

2° die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Brabant;

3° die Finanzierung der von den Gemeinden, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Provinzen und anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts zu erfüllenden Aufgaben in den zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehörenden Angelegenheiten, außer wenn sich diese Aufgaben auf eine Angelegenheit beziehen, für die die nationale Obrigkeit oder die Gemeinschaften zuständig sind (...)".

3.B.5. Das neue Gemeindegesetz, das die Landpolizei reorganisiert hat, bestimmt in Artikel 206, daß die Landpolizeikorps in Brigaden eingeteilt werden. Jede Brigade untersteht der Beaufsichtigung durch einen Brigadenkommissar, der vom Gouverneur ernannt wird. Artikel 206 bestimmt ferner in Absatz 3 :

"Der Brigadenkommissar besitzt die Eigenschaft eines Offiziers der Gerichtspolizei, Hilfsoffiziers des Staatsanwaltes".

Die Artikel 207, 208 und 209 des neuen Gemeindegesetzes definieren die Aufgaben des Brigadenkommissars folgendermaßen :

"207. Der Brigadenkommissar sorgt für die Verbindung zwischen den Bürgermeistern, dem Bezirkskommissar und dem Gouverneur bei allen Problemen, die die Landpolizei betreffen.

Er sorgt namentlich für die erforderliche technische Koordinierung in bezug auf gemeinsame Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben.

Er kann insbesondere auf dem Gebiet, für das seine Brigade zuständig ist, mit Zustimmung oder auf Antrag der betroffenen Bürgermeister Fahndungen und Streifen mit Mitgliedern seiner Brigade organisieren.

In diesem Fall führt der Korpschef weiterhin den Befehl über seine Mannschaften, ist aber gehalten, die Weisungen des Brigadenkommissars zu befolgen.

208. Der Brigadenkommissar vergewissert sich der Art

und Weise, wie die Mitglieder seiner Brigade ihr Amt erfüllen. Er erstattet dem Bezirkskommissar dreimonatlich Bericht über die Organisation und Arbeitsweise der Landpolizei. Er führt vorkommendenfalls eine Untersuchung bezüglich der den Mitgliedern aufzuerlegenden Disziplinarstrafen durch. Der Brigadenkommissar inspiziert insbesondere die Uniformen, die Ausrüstung und Bewaffnung. Er zeigt den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie dem Bezirkskommissar die Unzulänglichkeiten des Funktionierens der Landpolizei an.

209. Der Brigadenkommissar wirkt an der beruflichen Bildung der Mitglieder der Landpolizei mit".

Artikel 210 desselben Gesetzes bestimmt schließlich folgendes :

"Der Gouverneur kann einen Brigadenkommissar wegen Pflichtverletzung oder Gefährdung seiner Amtswürde für höchstens sechs Monate seines Amtes entheben oder absetzen.

Innerhalb von vierundzwanzig Stunden setzt er die betroffenen Bürgermeister, den Bezirkskommissar, den Innenminister und den Justizminister von seiner Entscheidung in Kenntnis".

Aus den vorstehenden Artikeln geht hervor, daß im Gegensatz zu dem, was die Regierung den Kammern gegenüber behauptet hat (siehe oben zu III 2), der Aufgabenbereich der Brigadenkommissare sowohl provinzialen als auch nationalen Interesses ist.

3.B.6. Artikel 304 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 erlegt die Verpflichtung auf, nunmehr die Bezahlung der Entlohnung und Ausrüstung bezüglich der Stelle eines Brigadenkommissars in den Provinzhaushalt einzutragen. Der Artikel bestimmt aber nicht, wie und mit welchen Mitteln dies finanziert werden soll.

3.B.7. Indem Artikel 6 §1 III 2° und 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den vorher vom Staat verwalteten Provinzialfonds regionalisiert, teilt er den Regionen sowohl die allgemeine Finanzierung der Provinzen als auch die Finanzierung der von den Provinzen zu erfüllenden Aufgaben ausschließlich regionalen Interesses zu. Diese neue Zuteilung macht es unter anderem möglich, daß die Regionen die Verteilung der für die Finanzierung der von den Provinzen zu erfüllenden Aufgaben unter die Provinzen festlegen.

3.B.8. Das Finanzierungssondergesetz vom 16. Januar 1989 bezweckte zwar, den Regionen die Mittel zu erteilen, um die durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 den Regionen übertragenen Zuständigkeiten auszuüben. Diesen Bestimmungen läßt sich aber nicht entnehmen, daß der Nationalgesetzgeber

gar keine Zuständigkeit mehr hätte, in Artikel 69 des Provinzgesetzes eine Angelegenheit zu regeln, die sich auf ein Mitglied der Landpolizei bezieht, dessen Aufgabenbereich provinziellen und nationalen Interesses ist; der Nationalgesetzgeber ist nämlich aufgrund des Artikels 108 der Verfassung weiterhin für das Regeln der provinziellen Institutionen zuständig.

3.B.9. Indem der Gesetzgeber Artikel 69 des Provinzgesetzes durch Artikel 304 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 geändert hat, hat er weder Artikel 107quater der Verfassung noch Artikel 6 §1 VIII 2° und 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verletzt.

Der zweite Klagegrund ist somit unbegründet.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry